

BGE 56 III 121

Bundesgericht (BGE), 1930-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_56_III_121

FR: ATF 56 III 121

IT: DTF 56 III 121

Volltext

120 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 29. 29. Bescheid vom 28. JUDI 1930 an das Konkursamt Zürich (Altstadt). VZG 134: Das Verlangen nach Liquidation von Grundstücken einer Aktiengesellschaft - oder Genossenschaft - nach Einstellung des Konkurses mangels Aktiven ist beim Konkursamt an dem Orte, wo der Konkurs eröffnet worden ist, anzubringen, } Hand bot. Indessen überliess er das Automobil der « Merkur » nicht wieder, ohne sich für die Rückkaufpreisforderung Sicherstellung auszubedingen, wie die Vorinstanz festgestellt hat und aus der damaligen Korrespondenz in Verbindung mit den Begleitpapieren ohne Aktenwidrigkeit, für das Bundesgericht verbindlich, feststellen konnte. Mag nun auch die sukzessive Übergabe der Zollquittungen, allfällig in Verbindung mit der Übergabe der Schlüssel, für die Automobile Nr. 37,061, 43,620 und ScIUdbetreibungs- und Konbrsrecht (~hlilabteilungen). No 31. 125 31,424 zur Begründung von Faustpfandrechten nicht tauglich gewesen sein, so bestand die einmal eingegangene Verpflichtung zur Sicherstellung der Rückkaufpreisforderung nichtsdestoweniger fort, und in Gemässheit dieser Sicherstellungsverpflichtung ist dann endlich am 14. November 1928 durch Herausgabe des streitigen Automobils Nr. 43,786 ein Pfandrecht des Klägers daran begründet worden (vgl BGE 38 II 8.315). Somit handelt es sich um Begründung eines Pfandrechtes zur Sicherung einer (bereits bestehenden) Verbindlichkeit, deren Erfüllung sicherzustellen die () auch diese Verpflichtung zur Sicherstellung erst innerhalb der letzten sechs Monate vor der (am 29. November erfolgten) Konkurseröffnung eingegangen. Allein Art. 287 Ziff. 1 SchKG stellt eine besondere Vorschrift nur für die Anfechtung der Begründung eines Pfandrechtes, d. h. eines dinglichen Rechtes auf, dagegen nicht für die Anfechtung der blossen Verpflichtung zur Sicherstellung, sei es auch durch Pfandbestellung. Hiefür besteht denn auch nicht das gleiche Bedürfnis nach erleichterter Anfechtung wie bei den in Art. 287 SchKG aufgeführten dinglichen Geschäften, zumal da das keine sechs Monate vor der Konkurseröffnung . zurückliegende Eingehen einer Verpflichtung zur Sicherstellung natürlich ohnehin gleich allen anderen Rechtshandlungen des Gemeinschuldners der Anfechtung, namentlich gestützt auf Art. 288 SchKG, unterliegt (vgl. JAEGER, Note 8 zu SchKG 287; BLUMEN-STEIN S. 882; BRAND, Anfechtungsrecht S. 163 f.). Vorliegend hatte sich die « Merkur » übrigens zur Sicherstellung nicht einer bestehenden, sondern einer erst gleichzeitig begründeten Verbindlichkeit verpflichtet. Die Anwendung des Art. 288 SchKG aber scheitert am Fehlen jeglichen Indizes dafür, dass eine allfällig im August 1928 vorhandene Benachteiligungs- bzw. Begünstigungsabsicht der « Merkur » für den Kläger erkennbar gewesen sein sollte

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.